



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

von Szczepanski: Das Heer des Helotenstaats

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das Heer des Helotenstaats

Von Dr. von Szczepanski



iemals wird es Aufgabe des Historikers sein, dem Politiker in das Handwerk zu pfuschen oder ihn leiten zu wollen. Wohl aber darf jener das Recht in Anspruch nehmen, von den Pfaden der Erkenntnis her, die er gewandelt ist, Betrachtungen über die Entwicklungsmöglichkeiten anzustellen, die aus den Tendenzen und Prinzipien sich ergeben, welche der Staatsmann in sein politisches System aufgenommen hat oder aufzunehmen im Begriff steht. Besonders dürfte solche vergleichende Ausschau und Umschau am Platze sein, wo die organische Entwicklung gestört wurde, wo die historisch gewordenen Grundlagen des staatlichen Eigenlebens durch Willkür oder fremde Vorschrist beseitigt und ersetzt werden sollen, wie dies beispielsweise bei der kommenden Umbildung der sogenannten deutschen Wehrmacht der Fall ist. Es soll jetzt nicht auf das dabei ja ebenfalls vorhandene Problem der Beziehungen des Heeres zur Staatsbestimmung und Staatsverfassung hingewiesen werden; vielmehr wollen diese Zeilen sich mit dem Gefüge der inneren Heereseinrichtungen beschäftigen, soweit es aus der Befolgung der Bestimmungen des Friedensvertrages, aus den bisher bekannten Absichten der Reichsregierung, sowie aus den gegebenen historischen Erfahrungen und Zusammenhängen sich herleiten läßt. In letzterer Hinsicht mag gleich bemerkt werden, daß, da die territorialen und militärischen Forderungen des Pariser Friedens ja von den besonderen Sicherheitsbedürfnissen des französischen Staates sich herschreiben, auch die Vergleichung mit Vorgängen und Zuständen in Frankreichs Vergangenheit naheliegt.

Das Ersatzwesen des deutschen Heeres der Zukunft soll auf freiwilliger Dienstverpflichtung beruhen, eine Ergänzungsart, welche zunächst einmal das Vorhandensein oder die Bildung von Verbänden für die einzelnen Truppenteile oder höheren Verbände voraussetzt, wie sie — neben den als Aufsichts- und Versorgungsbehörden für die ehemaligen Angehörigen des alten Heeres weiterbestehende Bezirkskommandos — ja bereits für die Reichswehr und Grenzschutzformationen tätig sind. Denn auch die vorläufige Reichswehr ist ein Söldnerheer, das auf die Anwerbung von Freiwilligen beruht und bestimmt ist, bis zur Schaffung der neuen, auf Grund des Friedensvertrages reichsgesetzlich zu regelnden Heereseinrichtung die Reichsgrenzen zu schützen, den Anordnungen der Reichsregierung Geltung zu verschaffen, sowie Ruhe und Ordnung im Innern aufrechtzuerhalten. Nur ist zu beachten, daß die zur Reichswehr übergetretenen Mannschaften des alten Heeres und sonstigen Freiwilligen bei hoher Besoldung auf verhältnismäßig kurze Kündigungsfristen angestellt sind, während die künftigen

Dienstverträge auf zwölf Jahre werden abgeschlossen werden müssen. Es ist dies das ausschließliche Prinzip des engagement, welches seinerzeit in der Heeresverfassung des zweiten Kaiserreichs der Franzosen neben dem gesetzlich ebenfalls zulässigen appel und remplacement, also neben der Aushebung und der Stellvertretung, vorkam.

Nun sind ja heute im deutschen Reich eine Menge soldatisch ausgebildeter Kräfte vorhanden; dennoch fragt es sich, ob überhaupt die zugelassene Anzahl von Mannschaften für eine Polizeitruppe sich zur Verfügung stellen wird. Aber selbst dies angenommen, so ist die eigentliche entscheidende Frage doch diese, welchen Geistes und Charakters diejenigen Elemente sein werden, die auf zwölf Jahre dem Handwerk sich zu verpflichten gedenken. Man hat bereits gelesen, daß der Republikanische Führerbund es sich angelegen sein lassen will, seine Gesinnungsgenossen in die Reihen der neuen bewaffneten Macht hineinzubringen, um auf diese Weise und auf alle Fälle zu verhindern, daß es jemals ein Werkzeug der so gefürchteten Reaktion werden könne. Aber nicht einmal auf dem Gebiet parteipolitischer Sonderfärbung des Heeresersatzes liegen die schwersten Zukunftsbedenken, sondern darin, daß neben vielen wirklichen Liebhabern des Soldatenberufs in erster Linie arbeitslose und arbeits scheue Leute sich einen Lebensunterhalt durch ihre Einstellung in das Heer suchen werden. Für diese aber und alle anderen, die sich ebenfalls nur durch die augenblickliche Lage ihrer und der allgemeinen Verhältnisse in die Soldatenlaufbahn drängen lassen, entsteht noch die Frage, was nach Ablauf des Dienstvertrages aus ihnen werden soll. Hier wird nun die sozialistische Republik, der wir ja immer mehr zuzusteuern scheinen, sich der Verpflichtung nicht entziehen dürfen, den zu Entlassenden neue Erwerbsmöglichkeiten zu bieten, und dies wird um so notwendiger, aber auch um so schwieriger sein, als es sich dann voraussichtlich fast ausschließlich um die Versorgung von Soldatenfamilien handeln wird. Oder soll man annehmen, daß das demokratische Deutschland dem autoritären Frankreich Napoleons des Dritten durch das Gebot der Ehelosigkeit für die Mannschaft des Heeres nachzueifern werde — ein Gebot, das, wie wir aus der Geschichte des französischen Heeres wissen, nicht nur die schwersten sittlichen Nachteile mit sich bringt, sondern ja auch die persönliche Freiheit des einzelnen in ganz undemokratischer Weise einschränken würde?

Mit welchen Zahlen Versorgungsberechtigter aber wäre zu jedem Zeitpunkt zu rechnen? Bis zu 5 Prozent der Mannschaft darf jährlich auch vor Ablauf der Dienstverpflichtung entlassen werden, also höchstens 5000 Mann. Es mag vielleicht gelingen, sie mühelos der wirtschaftlichen Arbeit zuzuführen, ohne daß dadurch dem Staatsfädel überhohe Kosten erwachsen. Selbst wenn nun von jenem Recht der Entlassung jedes Jahr fast in vollem Umfange Gebrauch gemacht wird, so würden im zwölften Jahre des Bestehens der Neueinrichtung doch noch die Hälfte des Heeres, 50 000 Mann, den Anspruch auf Entlassung und Versorgung haben. Unter diesen Umständen wird wohl nichts anderes übrig bleiben als die Einführung des einst in Frankreich üblich gewesenen rengagement, also der Wiederanwerbung eines Teiles der ausgedienten Soldaten, ein Mittel, zu dem mit den Jahren vielleicht auch mangelndes sonstiges Angebot zwingen könnte. Solche Entwicklung der Freiwilligkeit des Verbleibens im Dienst entspräche ja ebenfalls demokratischen Grundsätzen; außerdem verstärkt sich durch sie der Stamm ausgebildeter und erfahrener Soldaten im Heere, ein bei einer Soldnermacht sehr wichtiges Moment. Freilich wird man dann auch nicht unterlassen dürfen, diesen alten Wiederangeworbenen — um für Zufriedenheit unter ihnen, den einflussvollsten, zu sorgen — augenblickliche wirtschaftliche Vorteile, also höheres Soldgeld, Soldzulagen und dergleichen zu gewähren, wie auch eine auskömmliche Altersversorgung sicherzustellen, lauter Dinge, die unter dem französischen Kaiserreich in den sechziger Jahren sich durchsetzten. Die Wiederanwerbung wird, da eine obere Grenze für das Lebensalter der Heeresangehörigen vorläufig nirgends festgesetzt ist, selbst noch bei Männern erfolgen können, die bereits in den letzten Jahren der heutigen Landsturmpflicht stehen; denn die rein polizeilichen Aufgaben

des künftigen Heeres entheben dessen Ersatz ja den strengen Anforderungen der Kriegsbrauchbarkeit.

Nun wollen wir andererseits auch nicht vergessen, daß ein Teil der Mannschaften dieser bewaffneten Macht ja seine Versorgung durch ein Aufsteigen in den Offiziersberuf finden wird, für den sie sich dann mindestens bis zum fünf- und vierzigsten Lebensjahr verpflichten müssen. Es ist anzunehmen, daß die in dieser Hinsicht für die vorläufige Reichswehr gegebenen Bestimmungen auch von dem Zukunftsheer übernommen werden. Diese Bestimmungen setzen als Grundlage bei der Bewertung um eine Offizierstelle zwar die wissenschaftliche Reife für Obersekunda fest, wollen sich aber, wo diese nicht vorhanden, auch mit einer guten Volksschulbildung begnügen, die dann durch einen, sage und schreibe: sechswöchentlichen Volksschullehrgang mit abschließender Prüfung nachgewiesen werden soll. Bis zu einem Drittel des jährlichen Offiziersersatzes soll, wenn wir recht unterrichtet sind, auf diese Weise aus dem Unteroffizier- und Mannschaftsstande herangezogen werden. Es ist nun allerdings noch immer an dem, daß der Wert des Offiziers namentlich in den niederen Graden nicht vorzugsweise auf seinem Wissen, sondern auf seiner Pflichttreue und der Stärke seines Willens beruht. Die eine Folge dieser Neuordnung aber muß sich von selbst einstellen, daß wir nicht mehr ein innerlich geschlossenes Offizierkorps, sondern einen in seiner geistigen Bildung gespaltenen und nach seiner Erziehung des einzelnen verschieden zu bewertenden Offizierstand in Deutschland haben werden. Auch hierin nähern wir uns also den Zuständen des letzten Kaiserreichs der Franzosen.

Weiter nun wird man sich nach den historischen Erfahrungen und nach diesen Ausführungen über die neuen Entwicklungsgrundlagen ein Bild von der Rückwirkung dieser Einrichtungen auf den Geist im Zukunftsheere machen können. Die im Volke noch vorhandenen gesunden Kräfte vermochten im kaiserlichen Frankreich auf den Heeresgeist um so weniger einzuwirken, je mehr die bewaffnete Macht zum Berufsheer sich entwickelte. Diese Beobachtung ist um so bedeutamer, als es sich dort um ein Volk und eine Wehrgemeinschaft von zweifellos einheitlichem Nationalgefühl und von konfessioneller Geschlossenheit handelte; die hemmenden Kräfte lagen in der Hauptsache bei den sozialwirtschaftlichen Gegensätzen, deren sich die Politik im Heere bemächtigen konnte; denn dieses Heer durfte Politik treiben, durfte „debattieren“. Auch in Deutschland sind wir heute so weit. Treitschke aber schon hat uns belehrt, „daß ein debattierendes Heer der schlimmste Feind der Freiheit ist und das Recht des Bürgers nur da gesichert bestehen kann, wo die bewaffnete Macht keinen eigenen Willen hat“. Der vortreffliche Geist in der heutigen Reichswehr, unter Führung der Offiziere von altem Schlage und voll lautester Pflichtgefühls, darf uns nicht darüber hinwegläuschen, daß selbst ein aus guten Elementen zusammengesetztes Berufsheer einer besonders strengen Disziplin und zu ihrer Aufrechterhaltung harter Militärgesetze bedarf. In ganz anderer Richtung geht aber die Strömung in Volk und Volksvertretung. Strenge Strafbestimmungen pflegen die Kluft zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zu erweitern, und erst recht dort, wo das niedere Offizierkorps aus der Masse sich ergänzt. Der gebildete Offizier wird getrennt von diesem, dieses ohne Zusammenhang mit den Soldaten ein Klaffen hinein führen — nicht von heute und von morgen ab, aber sicher dann, wenn ein Jahrzehnt der neuen Entwicklung dahingegangen ist; und ohne inneren Zusammenhang mit dem Volkstum wird diese zu einem Drittel als herittene Gendarmerie gegliederte bewaffnete Polizeimacht kein geeignetes Werkzeug sein, um auch nur als erinnerndes Beispiel an die einstige Wehrkraft den kommenden Generationen der Deutschen vor Augen zu stehen.

